Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

AGES

Hygieneartikel - Prüfung der Aufmachung hinsichtlich Werbung mit irreführenden Angaben

Endbericht der Schwerpunktaktion A-024-25

Januar 2026

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung der Kennzeichnung von Hygieneartikeln hinsichtlich irreführender und krankheitsbezogener Angaben.

50 Proben aus ganz Österreich untersucht, darunter sieben Onlineproben. Elf Proben wurden teils mehrfach beanstandet:

- Eine Probe wurde als gesundheitsschädlich beurteilt
- Bei acht Proben erfolgten Beanstandungen wegen krankheitsbezogener Angaben
- Drei Proben wurden wegen Irreführung - Angaben besonderer Eigenschaften
- Eine Probenbeanstandung erfolgte auf Grund von Irreführung - unzutreffende Wirkungen
- Bei drei der beanstandeten Proben (vom selben Hersteller) gab es zusätzlich einen Hinweis zur Kennzeichnung hinsichtlich einer missverständlichen Waschanleitung

Die meisten Proben wurden im Zusammenhang mit Auslobungen beanstandet, die den Eindruck erwecken, das Produkt könne Krankheiten vorbeugen, behandeln oder heilen. Solche Auslobungen sind verboten.

Hintergrundinformation

Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände dürfen nicht mit Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit beworben werden. Auch die Werbung mit Eigenschaften, welche das Produkt nicht besitzt, ist verboten.

Im Rahmen der letzten Schwerpunktaktion zu Hygieneartikeln wiesen 19 % der Proben Mängel auf, welche insbesondere auf irreführenden Werbeaussagen beruhten. Vor diesem Hintergrund sollten Hygieneprodukte nun schwerpunktmäßig auf eine mögliche Irreführungseignung überprüft werden.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 50, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer.

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz BGBl I Nr. 13/2006 idgF (LMSVG)

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 22 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)[1]
nicht beanstandet	39	78,0	(65 %; 87 %)
beanstandet	11	22,0	(13 %; 35 %)
gesamt	50	100,0	---

Sieben der 50 Proben wurden als Onlineproben gezogen. Sechs davon wurden beanstandet.

Eine der Onlineproben wurde als gesundheitsschädlich beurteilt. Es handelte sich hierbei um einen Tampon aus Naturschwamm, bei welchem kein Warnhinweis auf das Risiko eines potenziell tödlichen Toxic Shock Syndromes (TSS) vorhanden war.

Eine weitere Onlineprobe wurde wegen irreführender Angaben gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 LMSVG beanstandet, da die Auslobungen „ohne schädliche Chemikalien" und „nicht reizend" sich auf Eigenschaften beziehen, die alle vergleichbaren Produkte ebenfalls aufweisen müssen.

Bei den weiteren vier beanstandeten Onlineproben handelt es sich um die im folgenden Block angeführten drei Slipeinlagen, die vom selben Hersteller stammen und daher ähnlich waren sowie um eine Probe Tampons.

[1] Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmäler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Insgesamt wurden acht Proben im Zusammenhang mit Auslobungen beanstandet, die den Eindruck erwecken, das Produkt könne Krankheiten vorbeugen, behandeln oder heilen. Solche Auslobungen sind nach § 5 Abs. 3 LMSVG verboten. Diese Auslobungen sind auszugsweise mit den jeweiligen Produktarten angeführt.

Zahnbürste (1):

- „Die kurzen Borsten entfernen den Zahnbelag auf der Zahnoberfläche und helfen somit Plaque und Karies vorzubeugen."

Slipeinlagen (3, Onlineproben):

- „da [...] deine natürliche Scheidenflora schützt"
- „[...] denn mit [...] sind Scheidenpilze endlich Geschichte."

Zahnseide (2):

- „Hilft Zahnfleischprobleme zu reduzieren." in Zusammenhang mit weiteren Auslobungen, die Zahnfleischprobleme mit diversen Krankheiten gleichsetzen

Tampons (1, Onlineprobe):

- „bildet eine starke Abwehr gegen schädliche Keime und Pilze"

Menstruationstasse (1)

- „[...] hilft das Risiko von Infektionen zu verringern."

Die letzte beanstandete Probe wurde sowohl wegen irreführender Angaben gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 LMSVG (Eigenschaften, die alle vergleichbaren Produkte ebenfalls aufweisen) als auch nach § 5 Abs. 2 Z 2 LMSVG (unzutreffende Eigenschaften) beanstandet. Bei diesem Produkt wurde einerseits die Abwesenheit von Chemikalien wie Parabenen und Bisphenol A ausgelobt, obwohl diese in derartigen Produkten nicht eingesetzt werden. Andererseits wurde das Produkt trotz Nylonborsten als „plastikfrei" beworben.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.gv.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.